B.M. IL 230. R. 54, 13.

X 1903473 Kurtze Unzeige Unstatt

(1208)

MANIFESTS,

Warumb die Fürstliche Hessen-Casselische Liniden Ihro von GOTTvud Rechtswegen gebührenden/

Won Weyland

Herrn Landgraff Aforitzen zu Hessen/20. in rechtmässigem Besitzgehabten/demselbenaber/sampt andern Graffsvund Herrschassten/Land und Leuten/mit Anrecht und Gewalt abgenommenen/auch ermeldter Fürstlicher Casselischen Linien bishero vorenthaltenen

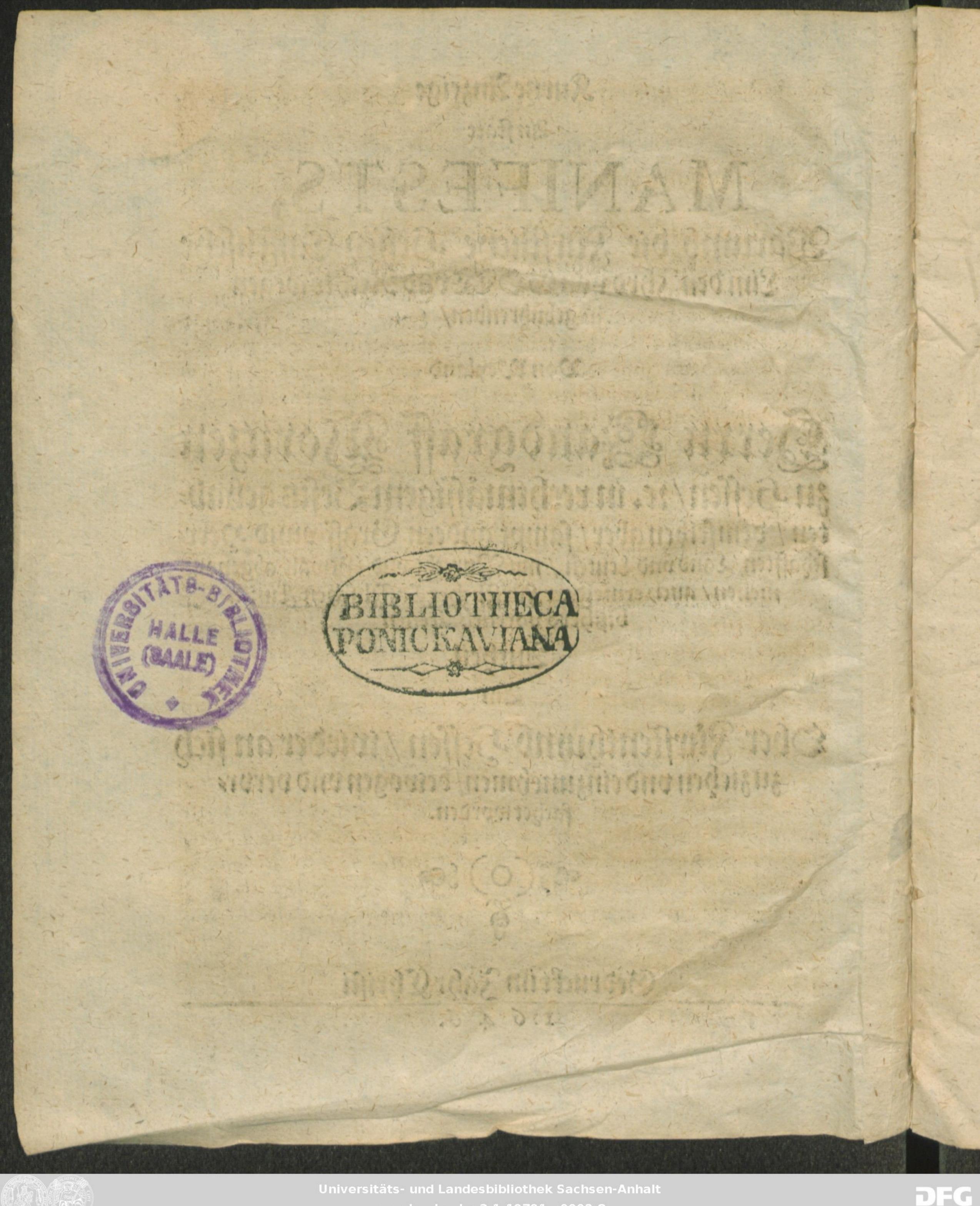
Antheil

Ober-Fürstenthumb Hessenschund wieder an sich zuziehen und einzumehmen/bewogen und vervrischen sachet worden.



Gedrucktim Jahr Christi









Sistmicht allein Reichs: vnnd Landkundig/son dern auch in frembden Königreichen und Herrschafften weit Sond breit erschollen/ was vor schwere Streitigkeiten vud differeneien zwischen den benden Fürstl. Häusern vnd Linien Zessen Cassel vnnd Bessem Darmibskadt/dahers entskanden/daß wensand der Durchseuchtis gevir Hochgeborne Fürst vnd Herr/Herr Ludwig der Elter kandgraff zu Dessen/ Graff zu Cakenelnbogen/ Diek/Ziegenhain und Nidda/2c. welcher das OberFürstenehumb Hessen / worinnen die Residenk vnnd Haupestade Marpurg gelegen/sampe andern Herrschafften vnd kanden eingehabt/in seinem den 25. Zag Aprilis Anno 1595. auffgerichteten Testament seine verlass senschafft nach seinem Zode in zwen gleiche Theile zwischen vorgedachten benden Fürstlichen Hessischen Linien Casselvnno Darmbstadt gerheilet haben wollen/auch zu dem ende seines vorher verstorbenen eltisten Brudern/Herzn Landgraff Wilhelmen des vierdten (von welchem die Casselische lini polteriret) hinderlassenen einigen Sohn Herrn kandgraff Moritz zu Hes sen/vnud seinen damals / nemblich zur Zeit des vffgerichteten Testaments/ noch ben leben gewesenen jungern Brudern Herrn Georgen den Eltern Landgraffen zu Hessen (von welchem die Fürstliche Darmbstadische Linie herrührer) zum universal Erben ermelter seiner Verlassenschafft an Land ynd keuten vnd allem andern zu gleichen theilen eingesetzt vnd ihnen vff den fall/da ein oder ander vor oder nach Ihme/dem Herm Testatore verster. ben wurde / seine eheliche mannliche Leibserben mit diesen deutlichen klaren Worten; Daß alsdann des abgestorbenen eheliche mannliche Leibserben / welche er als dann verlassen würde / den ihme vers machten halben Theil an Land vnd Leuten / vnnd allem andern haben solten/fideicommissarie substituiret. Golchen seinen letzten Willen hat der Herr Testator, ob gleich vorgenandter sein sunger Bruder Herr Landgraff George der Elter vor ihme her gestorben/vnd dren Sohne Herrn Ludwigen den Jüngern/ Herrn Philipsen vnd Herrn Fries derichem/alle Landgraffen zu Hessen himterlassen/nicht geendert / sondern in einem nach der hand/neinblich Anno 1601. auffgerichtetem Codicill viels mehr confirmiret,



Db sich nun wol/als der Herr Testator den 9. Eag Octobris 1604. kodis verfahren/vnd berührtes Testament/vst vorhochgedachter Fürstlicher Erben vnd respective substituten allerseits Beliebung/mit gehöriger solennitet eröffnet und publiciret/gebühret hette/daß demselben in allen puncten vnind clausuln nachgelebei ond darwider nicht gehandelt worden weret ein solches auch der Herr Testator also gewoles vnndzu ende seines Zestas ments diese clausulam privationis hinzugesekt; Welcher onter den Ein ben vberzuversicht dawider thun würde / derselbe sich des jenis gen/soihme in krafft des Testaments verordnet/vnd ererbet/vers lustig gemacht haben solte; Sohaben doch die Darmbstadische Herrn Landgraffen das Testament nach der publication nicht pure annehmen wollen/sondern dasselbe vielmehr impugniret vud bestritten/ mit dem vore geben / ob were der Herr Testator assozutestiren nicht bemächtiget gewes sen/dahero sie die Erbschaffe ab intestato, gleich als ob kein Testament vorbanden were in capita getheilet haben wollen / dergestale / daß Herr kande graff Morikens F. Gn. nicht die ihme vermachte helffte vom OberFürsten. thumb und anderer zur Erbschafft gehöriger Büter/sondern nur einen vierde sen Theil/vnd die Herrn Bebrüdere von Darmbstatt Herrn Landgraff Bedr gens des Eltern nachgelassene dren Söhne / auch seder einen vierdten Theils oder ins gesampt dren vierdte Theil bekommen möchten/ wie sie dann auch deßwegen/als sie solches in der Büse nicht erhalten können / ans Recht provociret, worinn Herr kandgraff Morigens F. Gn. (jedoch mit außtrücke lichem vorbehalt ihres ex clausula privativa erlangten Rechtens) gewillie. get/vnd mit ermelten Darmbstadischen Herrn Landgraffen/dem Fürstliche Restlischen geschwornen Erbvertrag gemäß/welcher/wie es in solchen streits gen Fällen gehalten werden soll / klare diel vnd maß gibt / eines außträglichem Gerichts vnd Richters sich verglichen.

Bor diesem außträglichem ordentlich bestelltem Gericht haben sie num benderseits ihre Sachen und jura vorbracht/vud als daselbsten/vermöge des Zestaments / von Herrn Landgrass Moriven zu Hessen in judicio ram immissorio quam divisorio erfant unud gesprochen worden / hat darauss sin seder Fürstlicher Theil seinen ihme assignirten halbetheil der Erbschasse in besis genommen. Es habens aber die Herrn Landgrassen zu Darmbstadt/ohngeachtet sie den obbemelten Hessischen Erbvertrag/trasse dessen von dem jenigen / wider welchen gesprochen oder erfandt würde / nichts weiters in ungutem gesucht oder vorgenomen werden solte/leiblich/und zwar die ben-

od ench tind ber frankling dille dille en en en en

de jungere Herrn Brüdere den Tag vor Miedersekung der erwehlten Rich ter/geschworen/darben nicht gelassen / sondern nach ablauff mehr als eines Jahrs die Sache ex capite nullitatis am Känserl. Hoff anhängig gemacht/ sugleich auch restitutionem in integrum daselbsten ohne fug gesucht/vnd vors erste erhalten / daß Herr Landgraff Moritz der eingewendeten rechte massigen vnd erheblichen declinatori: vnd anderer dilatorischen exceptionen ungeachtet/vff die vbergebene likelloszu antworten/vnd seine defenfionales zu vbergeben angewiesen/welches verselbe auch/weil die von solche bescheit interponirte appellation nicht angenommen werden wollen/vub man sich vff den nicht parirenden Fall eines viel ärgern zu befahren gehabe/ also thun mussen; And Rach dem man an Darmbstadischer seiten mit der probation vind deductio der vorgebrachten Klage ekliche Jahre zubracht/ und dieselbe enolich im Jahr 1622. am Kans. Hoff reproduciret, vii Herrn Landgraff Morinsen darvon copia, abernur exliche Monacfrist zur Jegenhandlung vnd probation seiner defension ertheilet vnd angeseket word den / Sohette man sich zwar an Casselischer seiten vber solche enge Zeitzum hochsten zubeschweren vrsach gehabt/es ist aber doch durch eussersten sleiß die sustehende Nothburske noch zu rechter zeit verfereiger vnd einbracht/auch das ben subeweisung der defensionalium commission vff die Herrn Herroge su Sachsen-Coburgond Braunschweig. ABolffenbiutel gesuchet worden.

Wiewol sich nun gebührer hette / daß darauff ein Bescheid ertheilet/ ond solchem rechemässigen suchen commissionis in puncto probationis stattgegeben worden were : Soist doch dasselbe nicht allein nicht geschehen? sondern es hat sich auch die Sache in deme gank geendert (barbon man Case selischen theils ben dem process zuvor nichts vernommen / sonderir es erst post publicationem sententiæerfahren) daß an Darmbstadischer seinen das genus actionis mutiret, das Testament/soman vorhin impugniret, vnd vor null vnd nichtig angegeben/zum vermeinten Vortheil den Rechten sumider acceptiret, vund in traffe solchen Testaments / ex capite contraventionis zu erkennen/gesucht worden; Daß Herr Landgraff Woring zu Hessen sich seines ihme vom Herrn Testatore verschafften sond obberührter massen zuerkandten / auch ober ach nehen Jahr ruhig ond mit rechtmässigem Zitul eingehabten halben Theils der Marpurgischen Erbschafft verlustig gemacht hette.

Aber solche vhrylökliche wnd in den Rechten vnzulässige Enderung! such vorigen handlungen vnd actis gank entgegen tauffende petition hette



Man.

man ja billich von Rechts: vnd Gewonheit wegen Herrn Landgraff ErTorie eten zuvorderst hören/vnd ihme/was Darmbstadischen theils von newem anbracht vnd gesucht/communiciren sollen/dasselbeist aber so gar nicht in acht genommen/daß auch so bald darauff/ nemblich den 1. Zag Aprille Anno 1623. vor Hessen Darmbstadt definitive gesprochen / vnd Herrn kandgraff Morigen ex capite prætensæ non confessatæ neque probatæ, multo minus notoriæ privationem merentis contraventionis die ihme im Testament vermachte / vnd durch rechtmässige Brtheilerhaltene / achkehen Kahr lang/wie obgedacht / in besik gehabte heiffte / vnnd also auch der an Darmbstadischer seite allezeit gestandener/ vnd niemals verweigerter vierdter Theils vnd in summa alles swas Herr kandgraff Moritz auf vorberührter Marpurgischen Erbschafft bekommen/vnd Ihrer F. Gn. von rechtswegen gebühret/zusampt denen bona fide erhobenen vnd consumirten nugungen aberkant/auch mit exequirung solcher vnb anderer darauff in puncto mobilium & fruckuum erfolgter geschwinder vnnd widerrechtlicher Brebei sen/dargegen keine eingewendete appellationes oder andere rechtliche Guethaten gelten oder helffen wollen / mit solcher Eylfertigkeit vnd gewaltsamen proceduren/vermittelst deren an hand gehabter Tydischer vnd Spanischer Rriegsvolcker/verfahren/daß badurch Herrn Landgraff Morigen F. Gu. (nachdem deroselben durch die vorgangene pbermässige vnnd gank pubillige liquidationes der meinste theil des NiederFürstenthumbs fast biß an die Vestung Cassel hinweg genommen sonnt dahero Ihrer F. Bn. vnnt bero Fürstl. Bemahlins wie auch altisten Sohn/ Herrn kandgraff Wilhelmen vnd Sr. Fürstl. Gn. Gemahlin/auch benderseits so vielen Fürstlichen Kindern die Lebensmittel vnd aller Fürstlicher Anterhalt abgestrickt vnnd enkogen worden) auß Mißmuth vnd in Hoffnung/daß der Haß gegen dero Pere son dadurch fallen/ vnd die Sachen zu einem bessern vn favorabletn Stand gelangen möchten/ jur abdication vnd celsion der Regierung vff hochged. Ihrer F. Gn. aleisten Sohn Herrn kandgraff Wilhelmen den fünfften als Cessionarium, derselbe aber hinwiderumb / in entstehung obgedachter guter hoffnung / zu einem gank onbilliehen Vertrag mit Herrn kandgraff Georgens F. In. genötiget vnd gezwungen worden.

Es köndte zwar allhie weitläufftig ein: vnd aufgeführet werden/wie vnd welcher gestalt nicht allein vorberührte Känserliche Artheil/sampt des uen darauff an Darmbstadischer seiten erhaltenen vnd gewaltebätig volkogene geschwinden executionen (worwider keine eingewendete gravamina

DIST.

mullitatis & iniquitatis (salvo cujusque & cumprimis Cæsarcæ Majestatis honore) attendirer werden wollen / sondern and, die darauff erfolgte vi, metu & dolo von Herrn kandgraff Wilhelmen hochlöblicher Gedächtnüß den 27. Septembris Anno 1627, expreste vnd von der damahlie gen Rom. Känserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens vff der Darmbstadtschen vorgeschriebenes modell, consirmirte transaction, accord vnnb Bergleich/ wodurch die Fürfil. Casselische lini mehr als enormissime vud gleichsamb totaliter lædiret, den Rechten vnnd der Billigkeit gang vngemåß/auch null, nichtig/vnträfftig vnd vnbundig/vnd dahero/wie auch auß andern Rechtlichen Arsachen die Herrn kandgraffen Casselischer lini, an solchen Bererag nicht gebunden/ noch denselben zuhalten schuldig senn/ wie man dann deßhalben sich ben verschiedenen Rechtsgelehrten / was deßfalls Rechtens senn möchte/belernen lassen/ auch ein : vnud andere deductiones vnnd responsa juris in handen hat: Man achtet aber nicht nothig/sich das mit vor dißmal vffsuhalten / sondern ein solche fernere special Ansführung soll hiernechst zu seiner Zeit an gehörigen Orten zu Tagesliecht wol gebracht the in a self-like and a self-like the selfwerben.

Dieses kan man gleichwol vnier andern ben berührtem Bertrag sich befindenden/vielfaltigen Mängeln vnd defecten fürglich zu gedencken nicht vimbgehen 1. Daßzwar Herrn kandgraff Morigen äleister Sohn/Herr Landgraff Wilhelmsu Heffen/ Christseliger vnd hochlöblicher gedächtnüß auß noth vnd swang accordiret vnnd transigiret / Herrn gandgraff Zers mans Fürstl. In. solches auch auß ebenmässigem zwang ratificiret; Die pbrige mit interossirte Gebrüdere/vnd noch lebende bende Herin Landgraf. sen Herr Friederich vnd Herr Ernst aber/haben weder transigiret/noch/ als damals vnmundige sub tutelà & potestate patrià constituti, ohne Herrn kandgraff Morigens consens, transigiren können. Sogar aber haben S. Herrn Landgraff Morigens Fürstl. In. darinne nicht confentiret/noch consentiren wollen/ daß sie auch beruhrter transaction, accord ond Bergleich im Ramen vorged. Ihrer jungerer Söhnen expresse contradiciret/ vnd dagegen publice & solenniter protestiret/ welches vmb so viel mehr solche transaction zu boden lege vnnd annulliret/ weit diefelbe ermeltes Herin kandgraff Morigens als des Herin Batters consens vnd vatification nicht allein außtrücklich erfordert / sondern auch klärlich vermag/vnd mit sich bringer/ daß in verbleibung dessen/es davor zu achten senet als wann nie nichts in der güte tractiret/gehandelt vnb geschlossen were.

Soiftes 2. auch an deme/daß an Hessen Darmbstadischer seiten selbst mehrberührte transaction oder vergleich nicht observiret/sondern in viele wege darwider gehandelt worden; Dann da der seibe benm ersten Huncten 5. Mechstediesem sollen vond wollen wir / 20. außtrücklich mit sich bringt/daßeiner den andern mit guten/rechten/gangen vnd wahe ren trewen vätterlich/brüderlich/freundlich vnd gütlich (wie die Worte lauten) meinen/lieben/ehren/verthädigen/auch eines des andern Land vind Leute Machtheil vind Schaden warnen/selbse michts schädliches zufügen/frommen vnd bestes mit worten vnd wercken suchen und befördern sollen/20. so ist demselben an Darmbstadischer seiten so gar nicht nachgelebt / daß man auch vielmehr im Begenspiel nicht allein ben diesem jezigem vor exlichen Jahren fich erhobenem ans noch wehrendem Kriegswesen/als demselben Herr Landgraff Wilhelm zu Hessen vo. Christseligen andenckens neben andern Chur-Fürsten vnd Standens dem su Leipzig gemachtem Schluß zufolges mie eingeflochten wordens der Feindlichen Rigenparthen vff alle Mittel vnnd Wege/insonderheit aber ben denen in annis 1761.5. vnd 1637. vorgangenen verschiedenen feindlichen Einfällen / den benoten Feldmarschallen Graff Bögen vnud Herrn von Geleen/zumaln als jener das Schloß Hombergattaquiret/beschossen und eine genommen/wie auch mehr andere Derter vnd Quartiere infestiret (vber welchen feindlichen Einfällen und daben verübten grawsamen proceduren viele ansehenliche Städte/Schlösser/ Häuser vnnd Dörffer im RiederFürstenthumb Heffen/nechst vorgangener Außplünderung abgebrande/vnd eine groffe anzahl grmer vnschuldiger Bnterthanen vnd Leute erbärmlicher weise niedergehawen vund erschossen worden ) jegen hochgedachten Herrn kande graff Wilhelms J. Bn. vnd diß Fürstliche Hauß/ wie man dessen beständte genachricht hat/alle mügliche hülffe/vorschub vnd beforderung/so viel man immer gekont/gethan/ohne was dessen sonsten vorher so wol/als damals serner mie heimlichen avisationen/conspirationen pud machinationen/ welches ermelter Feldmarschall Gok selbst hernacher gestanden vnd bekennee hat/an hand genommen worden/sondern auch noch jungst und vornemblich in Anno 1637, ben vnd nach absterben mehr hochged. Herrn kandgraff Wils helms zu Hessen/20. sich offentlich gank wiedrig vand feindselig in deme bezeiget/daß man mit einer jegen S. Fürstl. Bn. am Känferlichen Hoff außgewürckten/eine geraume Zeit in handen gehabten/vnnd biß zu Ihrer F. Gn. erfolgten tödtlichen hintritt verborgen gehaltener Achtserklärung/ nach solchem

chem sich begebenem frühzeitige Tobtsfall/in Seiner Goufel. J. G. Gimahlin ond hinterlassener onmundiger Fürstl. Kinder ond Wansen hochstem lend vn betrübnüß herfür gebrochen/ selbige insinuiret onnd publiciret/ sich fürters zur administration vnd Regiment dieses Nieber Fürstenehumbs anmaßli. chen ein: vnd andere / denen es in trafft des hinterlassenen Fürstlichen Zesta. mentes ond sonsten von Rechtswegen gebühret / bavon zu vertringen sich on. terstanden / die kand Stände auch mit starcker betrohung von ihrem rechten natürlichen Herrn abspenstig zumachen/ so dan die hinterlassene Fürstl. Fran Wittib selbsten injuriose offentlich amugreiffen/vnd Ihre F. Gn. neben des ro Angehörigen in viele wege sonsten ferner zu belaidigen sich nicht geschewets sa was noch mehr ist / nachdem berührte ben obged. Herrn Landgraff Wils helms &. On. leben nicht publicirte Achteerklärung durch dero Todt von Rechtswegen erloschen/am Känserl. Hoff es serner referendo vnd sonsten dahin gebracht/daß solche Acht aller Freundschafft/Liebe vnd Willigkeit zuwider/vff Ihrer Gottsel.F. Gn. jungen vinmundigen vnd gang vnschuldigen in der Regierung succedirenden Sohn Herrn kandgraff Wilhelmen den Sech sten extendirer worden/darab ja augenscheinlich erheller/daß man die selbe vnd diß Fürstl. Hauß gank zu vnterdzücken/vnd vind kande vnd kente zubringen vnd zuvertreiben/sich vneerstanden/ anders mehr zugeschweigen/so deßfals an Darmbstadischer seiten nun eine geraume Zeit so wol obangezoge. ner vermeinten und an sich selbsten nichtigen transaction, als auch den hiebevorigen alten vnnd des gesampten Fürstl. Hauses Helsen Erbverträgen/ dem Brüderlichem Vergleich/vnd andern compactaten/wie auch dero zwischen den Chur: vnd Fürstl. Häusern/Sachsen/Brandenburg vnd Hessen/vffgerichteten und beschwornen Erbverbrüder: vn vereinigung zuwieder vorgange.

Deme seye nun wie ihm wolle / weil es vber das vmb diese Sache eine solche Bewandnüß hat/ daß wann schon præsupponiret / vnd/ der Warheit ohne einigë abbruch/ gesekt werde solte/ daß nicht allein vorangezogene transaction vnnd die darauff erfolgte Känserl. consirmation, sondern auch die Vrtheil seibst allerdings vnd dergesstate/ daß dargegen au Fürstl. Hessen auch die lischer seiten nichts erhebliches eingewender vnd vorbracht werden sonte/ sondern daß vielmehr solche Vrtheil vnnd transaction, dessen allen / was daben allhier vnd sonsten dawieder dishero angezogen worden/ vnd/ danöhig/ noch ferners behbracht/ angezogen vnd außgesühret werden san / ohnerachtet / vor beständig vnd krässig gehalten werden solte oder möchte: So were dannoch alsdam / vnd vst solchen vngestandenen eitra veritatis præjudicium gesespen

tent

ten fall nichst desto weniger Herrn Landgraff Georgens F. In. in kraffe des Testaments/barinen der Herr Testator verordnet und gewolt/daß nach Herrn Landgraff Moritze tödtlichem Abgang dessen Söhne seinen halben Theil an Land vnd Leuten vnd allem andern haben sollen/20. dero Fürstl. Hessellschen Einien wegen damals noch nicht competirenden/sondern deroselben nach solcher Briheil vn transaction, ratione fideicommissi per mortem Domini parentis Landgravij Mauritij, quâ ejus conditio purisicata est, ersten angewachsenen newen Rechtens / darüber memals litigiret/vielweniger erkant / davon auch niemals tractirt, vielweniger darüber transigirt worden vir also so wenig in der Breheil als der transaction comprehendiret vund begriffen ist / alles das jenige / was deroselben Herrn Wate tern kandgraff Moritzen/ in obberührtem Herrn kandgraff Ludwigen des ältern Testament/an kand vnd keuten/wie auch mobilien ond allem and dern vermacht worden / Herrn Landgraff Georgens F. In. aber / vnierm schein prætensarunrcontraventionum, und mehrberührter Känserl. Protheil/auch erpresseten Vertrags/obangeregter massen zu sich gezogen/mit ale len daben erhobenen Abnukungen / zum wenigsten von Zeit Herrn kandgraff Moringen hochlöblicher Christmilder Gedächtuüßtödelichen himrits/wider abzutretten vind zu restituiren in Recht schuldig/verpflichtet vnd verbunden/ ond heere sich dagegen weder off die vermeinte contravention, noch auch off mehrgedachte Brtheil/oder auch vff die drauff erfolgte/durch die damalige Röm. Käns. Maj. bestetigte transaction, mit rechtlichem fügkeines weges. sustewren; Omnes enim sententiæ & transactiones stricti juris sunt, & ad personas causas q; in illis non comprehensas neq; decisas non extenduntur, wie solches alles allbereits in einer sonderbaren Anna 1643. in truck verfertigten de ductione juris vnd vielen verschiedenen varaußin: vnd ausserhalb Zeutschlands nach der hand eingeholeten responsis vornehmerbes rühmbter Rechtsgelehrten auch Collegiorum und Juridicarum Facultatum mit bestand Rechtens vnd gnugsamer ableinung dessen/ was an Fürstl. Darmbstadischer seiten darwider hiebevor eingestrewet worden / vnnd nache: mals/jedoch anmaßlich vnd ohne grund eingewender werden wil/ außgeführ ret ond deduciret ift.

Machdem es dann vinb diese Sacheniche allein oberwehnte / sonderns auch diese Beschaffenheit hat / daß man an Darmbstadischer seiten vber das jenige/was der Fürstl. Casselischen Linien auß Herrn Landgraff Ludwigs des Eltern Testanzent und Erbschafft zukommen/noch viele andere zu solcher Erbe

Sbrschaffe nichte gehörige / vnd niemals streitig gewesene stück vnmd Gütere/ Graff: vnd Herrschafften/Regalien vnd Gerechtigkeiten/welche Herr Lands araff Moritz zu Helsen schon ben Lebzeiten des Herrn Testatoris ruhig beses sen/ vnd von seinem Herrn Vattern vnd Groß Berrn Vattern ererbet / auch sonsten an sich gebracht gehabt / ermelter Fürstlicher Casselischen Einien ohnbilliger weise durch gewalt vnd militarische hand wie jederman wissend / mie weagenommen/vnd weder das eine noch das andere bishero in der güte wider herauß geben wollen / wie dann Herrn Landgraff Georgens F. Gin zurverschiedenen mahlen außtrücklich sich vernehmen lassen/ nichte das gerinaste das von wider abzutretten/der weg Rechtens aber nicht allein wegen jestger troublen und Kriegsläufften/da manzu einem ordentlichem Gericht und unparehenischem Richter im H. Reich nicht gelangen kan/ sondern auch durch die Känserliche vber den Darmbstadischen Vergleich ertheilte confirmation gänklich gesperret / als darinnen dißfals vff an hand geb: vnd vorschreibung der Darmbstadischen / allen Richtern vind Gerichten das Richterliche Umpe mit diesen beutlichen klaren Worten niederzelegt vnd verbotten: Daß man an keinem Gerichtsskand / es seve gleich vor dem Reichshoffrath vnd Cammergericht/auch Reichs: oder andern compromittirten Außträgen/oder wo es immer seyn mochtel die jenige/welche dies se Sache in: oder ausser Rechten anfechten vnd bestreiten wollen! hören oder ihre Klage annehmen, sondern mit würcklicher 2161 forderung der bestimbten Straffe abweisen sollenne.

Bu welchem dieses kompt/ daß auch an Fürstlicher Hessen Darmbstadischer seiten nicht einmal gestattet oder nachgegeben werden will / daß diese wichtige Sache / daran dem ganken H. Kom. Reich zu dessen desso mehrern beruhigung so hoch gelegen/ ben denen Münsterischen und Oßnabrüggischen allgemeinen Friedenstractaten vorgenommen unnd geschlichtet werden solle/
gestalt man dann ein solches in alle wege hin und wider ben in : und außländiesesten durch allerhand nichtige einwürsse zu verhindern/dishero sich zum hoch-

sten hab angelegen senn lassen.

And aber die Herrn Landgraffen Casselischer Linien es nicht verschmerken/noch gegen ihre posteriter verantworten könnem/ daß sie darzu also stille sien wird das jenige/was ihnen von GOtt vnd Rechtswegen auß ihres Bersern mehrhochzed. Herrn Landgraff Ludwigs des Eltern Testament zukommet und angefallen auch sonsten zuständig ist/hochermeltes Herrn Landgraff Georgens J. In. und der Darmbstadischen Linien in händen längerlassen/



sassen bud erwarten sollen/baß einiger titulus præscriptionis barzu kommes auch alle aute gelegenheit das ihrige zu recuperizen ihnen auß handen gehe/sa werden sie gemüssiget? sennd auch dessen gungsamb befuget sich selbsten zu dem ihrigen zunähern/vnd den Besik ihrer kanden zuergreiffen/ wie dann 1. Etnem jeden/wann er weder durch gütliche noch rechtliche wege zu dem seinigent gelangen kan/solches erlaubtist: quando enim vel non potest adirijudex, vel ejus copia non haberi, tunc quis sibi ipsimet jus dicere, & propria autoritate res suas vel sibi ablavas occupare vel recuperare potest ab eo præsertim, qui eum prius vi dejecerat. And hat solches in diesem fall vmb so viel mehr statt/weil z. der Herz Testator in offtangezogenem Testament selbst versehen vnnd verordnet hats daß seine eingesetzte Erben in deme/ was ihnen vermacht / vnd das Testamene mie sich bringer/die execution thun sollen oder mögen. 3. Daß man vor dies sem an Darmbskadischer seiten sich daruff bezogen / vnnd in eben dieser Marpurgischen Sachen dergleichen modum an hand genommen / vnnd mit bewehrter hand ein vnnd andern Orth accupiret hat / wie sonderlich mit dens Schloß Rheinfelß/anderer Derhter vor dißmal zugeschweigen/geschehen/ welch Schloß mit zuziehung derer damals in der Pfalk gelegener Spanischen

Rriegsvölcker vber vier Wochen belagere/beschossen/vnd dadurch endlich zur vbergab gezwungen worden.

Was nun den Herrn Landgraffen Darmbstadischer Linien gegen die Cassellische damals beliedig/recht vnnd erlaudt gewesen/ solches wird ja nune mehr auch denen Herrn Landgraffen Casseischer Linien recht/ vnd sich des ihrigen/zumaln in jhrer so gerechten Sachen vnnd besügnuß zu impatroniren erlaudt senn. Dabey aber dieselbe der hoffnung vnd zuversicht gest leben/es werde sie niemand/deme der Darmbstadischen segen die Casselische Linizu dero untertrückung verübte/ unnd per dolum, vim & metum bey diesen nochwehrenden Kriegsläufsten durcht getriebene actiones und ungerechte proceduren bekant/ ungütlich verdencken/daß sie sich jhres Rechtens gebrauchen/ unnd durch GOTTLE gnädigen Berstand bey so gestalten Sachen uff alle mügliche weise und wege sichdassen/ was jhnen unbillich so land ge Jahre vorenthalten worde 1/ wie noch/wieder bemächtig geu/und darbey deren in Rechtzugelassener Witte

ENDE.

tel bedienen.

WDA

